



**Rathausplatz 13
 33378 Rheda-Wiedenbrück**

**Antrag
 auf Gewährung von Kindertagespflege
 und verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen**

| | |
|--|---------------|
| | |
| Name und Vorname des/der betreuten Kindes / Kinder | Geburtsdatum |
| Wer hat das Sorgerecht: <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> Sonstige | |
| | |
| Anschrift der Familie (Strasse, Hausnummer und Wohnort) | Telefonnummer |
| | |
| E-Mail-Adresse | |

Mutter:

Vater:

| | |
|---|---|
| | |
| Name und Vorname | Name und Vorname |
| | |
| Anschrift | Anschrift |
| | |
| Geburtsdatum | Geburtsdatum |
| | |
| Familienstand | Familienstand |
| | |
| Nationalität <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausländisches Herkunftsland | Nationalität <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein ausländisches Herkunftsland |
| | |
| vorrangig in der Familie gesprochene Sprache | |

| Name, Vorname weiterer Kinder <small>(bitte alle im Haushalt lebenden Geschwisterkinder aufführen)</small> | Geburts- datum | besuchte Tageseinrichtung / Schule <small>(bei Tageseinrichtung bitte wöchentliche Betreuungsstunden angeben)</small> |
|---|-------------------|--|
| | | |
| | | |
| | | |
| | | |

Ab dem _____ benötige ich _____ Betreuungsstunden je Woche für mein/unser Kind / meine/unsere Kinder an. Das Kind / die Kinder werden bei Frau/Herrn _____ betreut.

Zusätzliche Betreuungszeiten z. B. während der Ferienzeit oder stark schwankende Betreuungszeiten durch z. B. Schichtarbeit müssen Sie gesondert angeben. Listen Sie diese auf und reichen Sie die Auflistung separat im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport ein.

Angaben zum Einkommen

Bei der Gewährung von Kindertagespflege wird grundsätzlich durch den Fachbereich Jugend, Bildung und Sport, Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung der Stadt Rheda-Wiedenbrück ein Beitrag von den Eltern erhoben. Maßgebend für die Höhe dieses Elternbeitrages ist das Einkommen des Vorjahres (Bruttoeinkommen abzgl. Werbungskosten, Erläuterungen hierzu auf Seite 4). **Wenn das Elterneinkommen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höher oder niedriger ist als im Vorjahr, wird vom Einkommen des laufenden Kalenderjahres ausgegangen. Solche Änderungen sind unverzüglich anzugeben und zu belegen.**

| | Angaben Mutter | Angaben Vater |
|--|---|---|
| Erwerbstätig als | | |
| Seit / voraussichtlich ab | | |
| Beamtenstatus | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Selbstständig | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Arbeitslos | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Geringfügig beschäftigt i. R. eines 450-Euro-Jobs | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Im Elternurlaub und zusätzlich erwerbstätig | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Alleinerziehend | <input type="checkbox"/> mit Bezug von Unterhalt <input type="checkbox"/> oder Unterhaltsvorschuss | <input type="checkbox"/> mit Bezug von Unterhalt <input type="checkbox"/> oder Unterhaltsvorschuss |
| weitere Einkünfte (z.B. Renten, BAföG, Zinsen, Mieteinnahmen etc.) | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| keine eigenen Einkünfte | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |

Beitragsbefreiung

Ich/Wir beantragen die Befreiung von Elternbeiträgen nach § 90 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Achter Teil (SGB VIII) als Bezieher von

- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Grundsicherung) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag nach § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

und füge den jeweiligen Bewilligungsbescheid als **Nachweis** bei.

Bitte kreuzen Sie die Höhe Ihrer gemeinsamen Brutto-Jahreseinkünfte an

- | | | | | | |
|---|--------------------------|-----------------------------|----|--------------------------|---|
| 1 | <input type="checkbox"/> | 0 Euro bis 33.000 Euro | 6 | <input type="checkbox"/> | 65.001 Euro bis 73.000 Euro |
| 2 | <input type="checkbox"/> | 33.001 Euro bis 41.000 Euro | 7 | <input type="checkbox"/> | 73.001 Euro bis 81.000 Euro |
| 3 | <input type="checkbox"/> | 41.001 Euro bis 49.000 Euro | 8 | <input type="checkbox"/> | 81.001 Euro bis 89.000 Euro |
| 4 | <input type="checkbox"/> | 49.001 Euro bis 57.000 Euro | 9 | <input type="checkbox"/> | 89.001 Euro bis 97.000 Euro |
| 5 | <input type="checkbox"/> | 57.001 Euro bis 65.000 Euro | 10 | <input type="checkbox"/> | über 97.000 Euro (keine Einkommensnachweise erforderlich) |

und fügen Sie diesem Antrag entsprechende Nachweise bei, die Ihre Einschätzung belegen.

Insbesondere sind einzureichen:

- aktuelle Verdienstbescheinigungen des Arbeitgebers und
- Dezember-Verdienstabrechnung mit Jahressummen und
- Einkommensteuerbescheid des Vorjahres (komplett)
- ggf. Elterngeld-Bescheid
- Kopie des Betreuungsvertrages, der mit der Kindertagespflegeperson abgeschlossen wurde

Bei geschiedenen bzw. getrennt lebenden Eltern ist nur das Einkommen des Elternteils maßgebend, bei dem das Kind lebt. Diesem Einkommen sind die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils für das betreute Kind jedoch hinzuzurechnen. Das gilt auch dann, wenn das Personensorgerecht gemeinsam ausgeübt wird.

Mir ist bekannt,

- a. dass ich verpflichtet bin, zu wenig gezahlte Beiträge, die durch falsche bzw. unvollständige Angaben oder nicht mitgeteilte Änderungen entstanden sind, zu ersetzen,
- b. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbetrag zu zahlen, soweit ich bis zum gesetzten Termin keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder wenn ich die erforderlichen Unterlagen zur Überprüfung der Einkommenshöhe verweigere,
- c. dass **frühestens ab Antragseingang** bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Fachbereich Jugend, Bildung und Sport, Abt. Kinderbetreuung und Jugendförderung, Kindertagespflege gewährt wird,
- d. dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit nach § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden können.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Ort

Datum

(Unterschrift der Mutter)

Ort

Datum

(Unterschrift des Vaters)

Information zum Datenschutz:

Die Stadt Rheda-Wiedenbrück verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten, um Ihr Anliegen zu bearbeiten. Wir halten uns dabei stets an die Vorschriften des Datenschutzrechts sowie weitere einschlägige Vorschriften. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport sowie über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung als auch Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen haben wir Ihnen in einem Informationsblatt bereitgestellt. Dieses ist im Rathaus Rheda und im Historischen Rathaus Wiedenbrück ausgelegt oder Sie erhalten es auf Nachfrage im Fachbereich Jugend, Bildung und Sport.

Erläuterungen zu den anrechenbaren Einkünften

Anzugeben sind die **positiven** Einkünfte aus den jeweiligen Einkommensarten. Dazu gehört auch das steuerfreie Einkommen.

Maßgebend sind die Bruttoeinkünfte (s. jeweilige Rubrik in der Verdienstabrechnung / Steuerbescheid). Es handelt sich hierbei **nicht** um die zu versteuernden Einkünfte, weil persönliche Freibeträge und Sonderausgaben grundsätzlich unberücksichtigt bleiben.

Negative Einkünfte bzw. Verluste einer Einkommensart können **nicht**

- von positiven Einkünften einer anderen Einkunftsart abgezogen oder mit diesen verrechnet werden.
- mit den Einkünften des Ehepartners verrechnet werden.

Die Einkünfte aus **nichtselbständiger** Tätigkeit werden in der Regel nach Abrechnung für den Monat Dezember bzw. dem Steuerbescheid (Zeile "Gesamtbetrag der Einkünfte") berechnet, wobei hier die tatsächlichen Werbungskosten bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1000 €/jährlich und die im Steuerbescheid **unter Werbungskosten** ausgewiesenen Kinderbetreuungskosten abzuziehen sind.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beitragsleistung (z. B. Beamte, Richter, Pfarrer, Berufs- oder Zeitsoldaten, Mandatsträger), so ist auf dem ermittelten Einkommen - nach Abzug der Werbungskosten - ein Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen.

Positive Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit sind die Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben. Falls noch kein Steuerbescheid vorliegt, lassen Sie bitte vorab eine Bescheinigung vom Steuerberater erstellen.

Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt des Beitragspflichtigen lebt, ist außerdem der nach § 32 Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährende Freibetrag von z. Zt. 4716,00 € und der Betreuungsfreibetrag von z. Zt. 2640 € pro Kind von dem ermittelten Einkommen abzusetzen.

Sonstige anrechenbare Einkünfte:

Hierzu gehören alle übrigen (auch steuerfreien) Geldbezüge einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Voraussetzung ist, dass sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen. Dies sind zum Beispiel:

- a. - Verdienste aus so genannten 400-Euro-Jobs (ohne Abzug von Werbungskostenpauschale)
- Unterhaltsleistungen an die Eltern und das betreute Kind
- Altersruhegeld und sonstige Renteneinkünfte (z. B. volle Witwenrente, Halbwaisenrente u. ä.),
- b. Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Leistungen nach ALG II, Konkursausfallgeld und Elterngeld über 300,00 € mtl.
- c. Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z. B. Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Krankengeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz und weiteren sozialen Gesetzen.

Nicht zum anrechenbaren Einkommen gehören Kindergeld und Elterngeld bis zu 300,00 € mtl. (bzw. 150,00 € bei 24-monatigem Bezugszeitraum), Reisekosten, Beihilfen / Versicherungsleistungen im Krankheitsfall sowie Pflegegeld.